

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-23/2022 1. Ergänzung

Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 11.05.2022

1. Gemeindevorstand	10.05.2022
2. Haupt- und Finanzausschuss	01.06.2022
3. Gemeindevertretung	09.06.2022

Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst - Grundsatzbeschluss und Rahmenbedingungen

Anlage(n):

- (1) Nutzungsvereinbarung
- (2) Kostenaufstellung

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gremienarbeit der Gemeinde Egelsbach soll insbesondere vor dem Hintergrund ökonomischer sowie ökologischer Gesichtspunkte vollumfänglich und medienbruchfrei digitalisiert werden. Auf das Drucksacheverfahren soll vollständig verzichtet werden.
2. Die Übermittlung der Tagesordnung sowie der Niederschrift an die Gremienmitglieder erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 HGO sowie § 61 Abs. 3 HGO i. V. m. § 62 Abs. 5 HGO grundsätzlich in elektronischer Form, es sei denn, die schriftliche Form per Post wird ausdrücklich gewünscht.
3. Ab der kommenden Sitzungsrunde werden die Sitzungsunterlagen für die Gremienmitglieder ausschließlich in digitaler Form über den Sitzungsinformationsdienst SD.NET zur Verfügung gestellt. Nach Übermittlung der Tagesordnung(en) per E-Mail (oder per Bote) können die öffentlichen sowie nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen über den personalisierten Zugang zum SD.NET abgerufen werden. Die Zusendung der Sitzungsunterlagen/Beratungsunterlagen in Papierform per Bote wird fortan nicht mehr angeboten.
4. Die Gemeindevertreter haben die Wahl zwischen der Nutzung eines gemeindeeigenen oder eines eigenen, mobilen Endgerätes.
5. Die Implementierung und der laufende Betrieb eines digitalen Sitzungsdienstes bedürfen eines besonderen Augenmerks hinsichtlich Datenschutz und IT-Sicherheit. Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind zu gewährleisten. Bei der Wahl eines eigenen mobilen Endgerätes sind die Gemeindevertreter grundsätzlich in der Pflicht, das gleiche Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wie dies die zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen mobilen Endgeräte bieten.

6. Bei der Nutzung eines eigenen mobilen Endgeräts wird eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR 8,50 gewährt. Die monatliche Nutzungsentschädigung deckt alle Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung, Versicherung, Reparaturen sowie etwaige Druckkosten. Die eigenen mobilen Endgeräte sind selbständig zu betreiben, zu warten, zu unterhalten und für die notwendigen technischen Voraussetzungen und Sicherheitsmaßnahmen ist ebenfalls selbst zu sorgen.
7. Bei der Nutzung eines gemeindlichen mobilen Endgerätes werden keine Nutzungsentschädigungen geleistet. Hat man sich für ein gemeindeeigenes mobiles Endgerät entschieden, ist dies bis zum Ende der Wahlperiode zu nutzen. Der Wechsel vom eigenen, persönlichen zum gemeindeeigenen mobilen Endgerät ist jederzeit auf Antrag möglich.

Die private Nutzung der gemeindeeigenen mobilen Endgeräte ist untersagt. Diese dienen ausschließlich der Verwendung der politischen Arbeit („dienstliche Zwecke“). Privatinstallationen und ähnliches sind untersagt. Die Geräte werden vom Fachdienst 1.4 IT administriert.

8. Die Gemeinde Egelsbach stellt im Rathaus sowie im Bürgerhaus ein stabiles WLAN-Netz zur Verfügung. Hiermit wird sichergestellt, dass sämtliche notwendigen Daten (Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Niederschriften etc.) zur Verfügung stehen.

Sämtliche Dokumente können - auf Nachfrage beim Gremienmanagement - in ausgedruckter Form im Rathaus zur Verfügung gestellt werden.

Für die entstehenden Kosten der WLAN-Ausstattung im privaten Bereich werden keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gewährt.

9. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden im Rahmen der Umstellung darauf verpflichtet, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung „Digitaler Sitzungsdienst – Nutzungsbedingungen, Datenschutz und Datensicherheit“ im Rahmen der finalen Umsetzung des digitalen Sitzungsdienstes zu unterzeichnen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung des digitalen (papierlosen) Sitzungsdienstes konnten die Papier- und Druckmengen aller Gremien pro Jahr von ca. 82.008 Seiten auf ca. 1.224 Seiten reduziert werden. Ungeachtet der Umweltaspekte spielen hier vor allem der zeitliche und personelle Aufwand den größten Kostenfaktor. Das Drucken, Kopieren und Zusammenstellen der Unterlagen hat oftmals zwei volle Arbeitstage in Anspruch genommen. Hinzu kam das Ausfahren der Sitzungsunterlagen durch den gemeindeeigenen Boten. Die finanzielle Einsparung beläuft sich alleine bei den Papierkosten pro Jahr auf mehrere hundert Euro.

Die Anschaffungskosten der iPads (22 Stück) belaufen sich auf EUR 11.597,74. Diese Kosten wurden für die Implementierung des digitalen Sitzungsdienstes im Haushalt 2021 eingestellt.

Es wird von einer Nutzungsdauer von fünf Jahren ausgegangen.

Für die Aufwandsentschädigung zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst mit einem nicht gemeindeeigenen mobilen Endgerät fallen monatlich pro Person eine Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR 8,50 an. Die Kosten sind variabel und abhängig davon, wie viele Gemeindevertreter ihr eigenes Endgerät nutzen.

Die laufenden, wiederkehrenden Kosten für den Einsatz der Software SD.NET und avisca21 (MDM-Management) können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

laufende Kosten SD.NET

Position	Bezeichnung	Einheiten	Einzelpreis - netto	Brutto	
				Betrag - jährlich	Betrag - monatlich
700	Grundmodul (10 AP)	1	513,72	611,33	50,94
-	Nutzer (Gemeindeverwaltung)	25	120,00	3.570,00	297,50
800	Abrechnungsmodul	1	249,12	296,45	24,70
900	RIM-Pflege Internetmodul	1	385,32	458,53	38,21
1000	Schnittstelle DOCX	1	161,76	192,49	16,04
1100	Kassenschnittstelle	1	104,64	124,52	10,38
1200	RICH-Server	1	209,28	249,04	20,75
1300	RICH-Client	31	23,64	872,08	72,67
1400	Webhosting	1	371,16	441,68	36,81
1700	Workflow	1	151,20	179,93	14,99
1800	Workflow Plus	1	201,60	239,90	19,99
1900	Dokumente	1	151,20	179,93	14,99
2000	DMS-Schnittstelle	1	201,60	239,90	19,99

Summe:	2.844,24	7.655,79	637,98
---------------	-----------------	-----------------	---------------

laufende Kosten avisca21: MDM-Verfahren (Mobile Device Management)

Position	Bezeichnung	Einheiten	Einzelpreis - netto	Brutto	
				Betrag - jährlich	Betrag - monatlich
100	Dienst	22	78,00	2.042,04	170,17
200	Support-Plus-Option	22	12,00	314,16	26,18
300	Abrechnungsmodul	22	12,00	314,16	26,18

Summe:	102,00	2.670,36	222,53
---------------	---------------	-----------------	---------------

Gesamtsumme:	2.946,24	10.326,15	860,51
---------------------	-----------------	------------------	---------------

Einen vollständigen Vergleich über die laufenden bisherigen Kosten des nicht digitalisierten Sitzungsdienstes und der zukünftigen Kosten des digitalisierten Sitzungsdienstes kann der Anlage 2 entnommen werden. Hierbei ist anzumerken, dass die aufgeführten Personalkosten lediglich Schätzwerte darstellen können. Darüber hinaus führt diese Kostenposition nicht zu faktischen Kosteneinsparungen. Jedoch können hierdurch bei der ohnehin sehr angespannten Personalsituation insbesondere im Fachdienst 1.3 „Verwaltung und Politik“ und im „Vorzimmer“ notwendige Personalressourcen geschaffen werden.

Vergaberechtliche Prüfung:

Aufgrund bestehender Inhouse-Beziehung zur Ekom21 nicht erforderlich.

Erläuterungen:**Ausgangslage**

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode im Jahr 2021 wurde das Thema „Digitaler Sitzungsdienst“ neu aufgegriffen. Hierbei werden als wesentliche Ziele insbesondere der ökologische und der ökonomische Aspekt gesehen. Die Gremienarbeit der Gemeinde Egelsbach soll durch die ganzheitliche, medienbruchfreie Digitalisierung ebenfalls effizienter, schneller und präziser werden. Die entsprechenden Apps für die Gemeindevertreter wurden bereits zu Verfügung gestellt und die Aktualisierung des Gremienportals auf der Homepage der Gemeinde Egelsbach vorgenommen.

Entsprechende interne gemeindliche Workflows wurden hierzu parallel konsequenterweise ebenfalls neu implementiert. Alle Fachdienste der Gemeindeverwaltung besitzen nunmehr einen Zugang und entsprechende Berechtigungen zum SD.NET. Vorlagen werden ab sofort in dieser vollumfänglichen Gremiensoftware von den Fachdiensten „intern“ erstellt. Stellungnahmen und Freigaben werden durch die Fachbereichsleiter und den Bürgermeister digital erteilt. Die Erstellung von Beschlussvorlagen, Tagesordnungen und Niederschriften bedarf fortan keiner langwierigen Bearbeitungszeit mehr, sondern kann weitestgehend automatisiert erstellt werden. Die „Schnittstelle“ zwischen Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung sowie den Ausschüssen kann somit medienbruchfrei dargestellt werden.

Nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. März 2022 wurden bereits Anfang April die gemeindeeigenen mobilen Endgeräte (22 Stück) für den digitalen Sitzungsdienst beschafft.

Aus Sicht des Gremienmanagements der Gemeindeverwaltung kann mit Beginn der neuen Wahlperiode im April 2021 und der nunmehr ca. 12-monatigen intensiven Nutzung der digitalen Form der Gremienarbeit, ein durchweg positives Fazit gezogen werden.

Rechtliche Grundlagen/ Änderung der Geschäftsordnung

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des digitalen Sitzungsdienstes sind grundsätzlich zwischen drei Arten von „Dokumenten“ zu unterscheiden:

1. Tagesordnung
2. Sitzungsunterlagen/ Beratungsunterlagen
3. Niederschrift

1. Tagesordnung

Gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beruft der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung die Gemeindevertreter/-innen zu den Sitzungen in schriftlicher oder elektronischer Form ein.

§ 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung (GO) der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach wird wie folgt abgeändert:

(3) Einberufen wird mit Ladung in elektronischer Form an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Der oder dem Vorsitzenden ist für die elektronische Form eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorzulegen. Die elektronische Form kann auf Antrag durch die schriftliche Form ersetzt werden.

2. Sitzungsunterlagen/ Beratungsunterlagen

Der § 12 Abs. 3 der bisherigen Geschäftsordnung (GO) der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach besagt, dass alle Anträge ("Sitzungsunterlagen") spätestens mit Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin/ jedem Gemeindevertreter, sowie dem Ausländerbeirat zugeleitet werden.

Diese Regelung der Geschäftsordnung wird wie folgt abgeändert:

(3) ... Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter, sowie dem Ausländerbeirat im Sitzungsinformationsdienst SD.NET bereitgestellt.

Nach der Übermittlung der Tagesordnung(en) per Email (oder per Bote) können dementsprechend die öffentlichen sowie nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen über den personalisierten Zugang zum SD.NET abgerufen werden. Die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform per Bote wird fortan nicht mehr angeboten

Die Angabe einer persönlichen E-Mail- Adresse ist notwendig.

Hinweis zum "Mündlichkeitsprinzip":

§ 58 Abs. 1 HGO beinhaltet den Mindestumfang einer Ladung. Die Einberufung muss sämtliche Angaben enthalten, die für ein Mitglied der Gemeindevertretung erforderlich sind, damit es an der Sitzung teilnehmen und sich auf die dort anstehenden Entscheidungen vorbereiten kann. Daraus ergibt sich folgender Mindestbestand an erforderlichen Angaben: Ort und Zeitpunkt der Sitzung und eine Mitteilung darüber, welche Sachverhalte zur Beratung und Entscheidung anstehen. Mehr ist nach den Vorgaben der Gemeindeordnung Hessen nicht erforderlich. § 58 Abs. 1 Satz 1 HGO verlangt ausdrücklich nur die „Angabe der Gegenstände der Verhandlung“.

Die Zusendung der eigentlichen Sitzungsunterlagen/Beratungsunterlagen (als weiteren Unterlagen und schriftliche Vorlagen zu jedem Tagesordnungspunkt) sind vom Gebot der Schriftlichkeit nicht abgedeckt. Die zusätzlichen Informationen sind selbstverständlich hilfreich und notwendig bei der Vorbereitung der Sitzung, wenngleich die Gemeindevertreter hierauf nach dem Wortlaut des § 58 keinen Anspruch haben. Nachgereichte, fehlende oder wegen ihres Umfangs nur zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung vorliegende Unterlagen ziehen daher keine Fehlerhaftigkeit der Ladung nach sich.

Hierzu liegt folgendes Grundsatzurteil des VGH Kassel vom 26.08.1986 (NVwZ 1988 S. 82) vor:

„Es ist nicht erforderlich, dass in der Tagesordnung der genaue Wortlaut der beabsichtigten Beschlüsse mitgeteilt wird. Daraus ergibt sich auch, dass keine Verpflichtung besteht, Anträge vor der Sitzung schriftlich an die Gemeindevertreter zu verteilen. Die Hessische Gemeindeordnung geht davon aus, dass die Gemeindevertreter über eine ordnungsgemäß erstellte Tagesordnung ausreichend über die beabsichtigten Verhandlungsgegenstände informiert sind. Aus den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung lässt sich auch nicht entnehmen, dass der Gemeindevorstand seinerseits, soweit er Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereitet, verpflichtet ist, vor der Sitzung die Beschlussvorlagen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zuzuleiten. [...] Auch soweit die Gemeindevertreter selbst Beschlüsse vorbereiten, sind sie nicht verpflichtet, die Beschlussvorlagen schriftlich vor der Sitzung einzureichen.“

Nichtsdestotrotz hat sich dieses Verfahren für die Gemeindevertretung in Egelsbach bewährt, so dass es in elektronischer Form weitergeführt werden soll.

3. Niederschrift

Gemäß § 61 Abs. 3 i. V. m. § 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist eine Kopie der Niederschrift innerhalb eines in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitraumes an alle Gemeindevertreter schriftlich oder elektronisch zu übersenden.

§ 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung (GO) der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach wird wie folgt abgeändert:

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche beim Gremienmanagement der Gemeinde Egelsbach zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen; gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern, sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes eine Kopie der Niederschrift zuzuleiten. Dies erfolgt grundsätzlich durch elektronische Form. Hierfür bedarf es einer Vereinbarung zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Die elektronische Form kann auf Antrag durch die schriftliche Form ersetzt werden.

Wahl der mobilen Endgeräte

Gemeindevertreter haben grundsätzlich die Wahl der Nutzung eines:

1. eigenen, persönlichen mobilen Endgeräts
(z.B. Notebook oder Tablet; ggf. auch stationäres Endgerät)
oder
2. gemeindlichen mobilen Endgerätes.

Bei der Auswahl der mobilen Endgeräte müssen u.a. datenschutzrechtliche und administrative Belange berücksichtigt werden.

Die Beschaffung und Administration der gemeindeeigenen, mobilen Endgeräte obliegen der Gemeindeverwaltung. Die Geräte werden i.d.R. über die ekom21 bezogen. Aktuell handelt es sich hierbei um Geräte der Firma Apple (iPad).

Aufwandsentschädigungen

Neben den von Gesetzes wegen bestehenden Ansprüchen auf Verdienstausfallersatz und Fahrkostenerstattung regelt § 27 Abs. 3 eine allgemeine Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Tätiger, die im Wege einer Satzung gewährt werden kann – aber nicht muss. Es besteht folglich ein Ermessenspielraum der Gemeindevertretung hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ einer solchen Satzung.

Ob eine Nutzungsentschädigung geleistet wird, soll in Abhängigkeit der Wahl des mobilen Endgerätes erfolgen. Stellt die Gemeinde Egelsbach ein mobiles Endgerät zur Verfügung besteht kein Anspruch auf den Erhalt einer Nutzungsentschädigung.

Wird ein eigenes mobiles Endgerät genutzt, wird eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR 8,50 gewährt. Die monatliche Nutzungsentschädigung deckt alle Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung, Versicherung, Reparaturen sowie etwaige Druckkosten. Die eigenen mobilen Endgeräte sind selbständig zu betreiben, zu warten, zu unterhalten und für die technischen Voraussetzungen zu sorgen.

Die Höhe der Nutzungsentschädigung (EUR 8,50) beruht auf den Anschaffungskosten der gemeindeeigenen mobilen Endgeräte (iPad), bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 5 Jahren.

Auf einen separaten Auslagenersatz für die Kosten der Nutzung des privaten Internetanschlusses wird – unabhängig der Wahlmöglichkeiten – verzichtet.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach wird um § 3a *Aufwandsentschädigungen zum digitalen Sitzungsdienst* erweitert. Dieser lautet:

- (1) *Mit Wirkung vom 9. Juni 2022 wurde laut Beschluss das Drucksacheverfahren für die Gemeindevertreter/-innen eingestellt. Gleichzeitig wurden die Gemeindevertreter/-innen mit mobilen Endgeräten sowie zugehöriger weiterer Hard- und Software ausgestattet. Zweck dieser Ausstattung ist, die kommunalpolitische Aufgabenstellung anhand des geschaffenen, internetbasierten Sitzungsinformationsdienst SD.NET wahrzunehmen. Für die Gemeindevertretung besteht grundsätzlich die Wahlmöglichkeit der Nutzung zwischen gemeindeeigenen oder eigenen mobilen Endgeräten.*
- (2) *Gemeindevertreter/-innen erhalten bei Verzicht auf ein gemeindeeigenes mobiles Endgerät für den digitalen Sitzungsdienst der Gemeinde Egelsbach eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR 8,50. Die monatliche Nutzungsentschädigung deckt alle Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung, Versicherung, Reparaturen sowie etwaige Druckkosten ab.*
- (3) *Der Anspruch auf die Nutzungsentschädigung entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.*

Datenschutz und Datensicherheit - Verantwortlichkeiten

Zu den mithilfe des Sitzungsinformationsdienst SD.NET verarbeiteten Informationen gehören regelmäßig auch personenbezogene Daten. Dies sind einerseits Daten in Dokumenten mit personenbezogenen Inhalten, andererseits – unabhängig vom Inhalt der Dokumente – Daten über die Nutzenden (Protokolldaten beim Log-In, Abrufe, Webstatistiken). Bei der Datenverarbeitung sind die Vorgaben zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen nach den Datenschutzgesetzen zu beachten.

Das Sitzungsinformationsdienst SD.NET gewährleistet grundlegende Anforderungen:

- Möglichkeiten von Benutzerauthentifizierung
- Rollenbasierter Zugriffsrechte
- Sicherer Übertragung von Daten und datenschutzkonformem Speichern

Die eingesetzte Software ist gemäß Rückmeldung der ekom21 und vorgenommenen Zertifizierungen des Herstellers ("Sternberg") grundsätzlich dafür ausgelegt, den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu genügen und die Rechte von betroffenen Personen zu schützen.

1. Feststellung der Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten

„Verantwortlicher“ ist nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“.

Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist „der Verantwortliche“ für die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung verantwortlich und muss ihre Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“). Nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO setzt der Verantwortliche „unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der

unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt“.

Der eigentliche Sitzungsinformationsdienst SD.NET wird von der Gemeinde Egelsbach betrieben. Daher ist die Gemeinde insoweit zunächst Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Allerdings kommt es in verschiedenen Szenarien zu einem mehr oder weniger klar definierten Übergang der Verantwortung für die Verarbeitung der im System zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten an die Gemeindevertreter.

Die Gemeindevertreter sind, anders als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, nicht als Bestandteil der Verwaltung anzusehen. Den Gemeindevertreter sind Aufgaben und Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen (VGH Mannheim, KommJur 2017, 457). Sie unterliegen einer eigenständigen Verschwiegenheitspflicht.

Den Gemeindevertretern werden für die Zwecke der Ausübung ihres Mandats personenbezogene Daten von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Haben die Gemeindevertreter die personenbezogenen Daten danach vollständig in ihrer Verfügungsgewalt, so können sie von diesem Zeitpunkt an die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen und sind demnach Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Dies ist z. B. der Fall, wenn die Gemeindevertreter die personenbezogenen Daten ausdrucken und z. B. in ihren häuslichen Bereich einbringen. Nichts Anderes gilt, wenn der Zugang zu den Daten über ein Web-Frontend des Sitzungsinformationsdienstes SD.NET ermöglicht wird und die Gemeindevertreter die Daten auf ihrem eigenen mobilen Endgerät herunterladen und dort speichern. Auch die weitere Bearbeitung von Daten, z.B. bei der Erstellung von Änderungsanträgen, gehört dazu.

In diesen Konstellationen haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger selbst die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört die Gewährung der Rechte der Betroffenen (Art. 12 ff.) und die Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Art. 24 ff.). Die Gemeindeverwaltung hat ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Möglichkeit, auf die Datenverarbeitung Einfluss zu nehmen und verliert insoweit für die bei den Gemeindevertretern befindlichen Daten die Eigenschaft als Verantwortliche.

Mögliche Varianten:

1. Nutzt der Gemeindevertreter das gemeindeeigene mobile Endgerät, welches ausschließlich für dienstliche Zwecke bestimmt ist, ist die Gemeinde Egelsbach Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts. Dies gilt jedenfalls solange, wie die personenbezogenen Daten das mobile Endgerät nicht verlassen. Dieses ist als Teil des von der Gemeinde administrierten Sitzungsinformationsdienst SD.NET anzusehen.
2. Nutzt der Gemeindevertreter ein eigenes mobiles Endgerät, bleibt die Gemeinde Egelsbach Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts, solange sich die Daten ausschließlich innerhalb des digitalen Sitzungsinformationsdienst SD.NET (Gremienportal per Browser oder App) befinden.

Vor diesem Hintergrund besteht grundsätzlich das Verbot, Daten außerhalb eines vom Sitzungsinformationsdienst SD.NET kontrollierten Bereichs zu speichern.

Gefährdungen bei der Nutzung mobiler Endgeräte

Aus der Nutzung von IT-Systemen können Gefahren für einen unbefugten Zugriff resultieren – sei es durch unbefugte Zugriffe auf die Datenbestände im zentralen Sitzungsinformationsdienst SD.NET (z. B. durch erratene oder ausgespähte Passwörter) oder unbefugte Zugriffe auf Kopien in den Endgeräten der Gemeindevertreter. Mobile Endgeräte sind dabei besonders gefährdet, da sie leichter verloren oder gestohlen werden können, einige Betriebssysteme verhältnismäßig leicht angreifbar sind und Daten möglicherweise bei Defekt, Aussonderung, Verkauf oder Weitergabe der Geräte versehentlich an Dritte übergeben werden.

Um den Sitzungsinformationsdienst SD.NET mit mobilen Endgeräten datenschutzkonform betreiben und nutzen zu können, sind Pflichten und Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltung einerseits und der Gemeindevertreter andererseits zu klären und schriftlich niederzulegen. Dies betrifft neben der Nutzung auch die Gestaltung (u. a. Art. 25 DSGVO), die sichere Konfiguration und den Betrieb (Art. 32 DSGVO).

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden vor diesem Hintergrund im Rahmen der Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst darauf verpflichtet, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung „Digitaler Sitzungsdienst – Nutzungsbedingungen, Datenschutz und Datensicherheit“ zu unterzeichnen. Diese Vereinbarung ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Egelsbach abgestimmt.

Die klarsten Regelungen und Trennungen zwischen Mandatstätigkeit einerseits und Privattätigkeit andererseits ergibt sich, wenn die Verwaltung die mobilen Endgeräte beschafft und ausschließlich eine dienstliche Nutzung zugelassen ist. Zudem wird hierbei die Höchste zu bewirkende Sicherheitsstufe erreicht. Jedoch sollte dies nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage sein. Vor ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten ist die „zwanghafte“ Anschaffung eines zusätzlichen mobilen Endgerätes nicht zielführend. Jedoch muss sich jeder Gemeindevertreter bei der Nutzung eines eigenen mobilen Endgerätes im Klaren darüber sein, dass für ihn die Verpflichtung besteht, ein gleichwertiges Sicherheitsniveau seines Gerätes analog der gemeindeeigenen Geräte vorzuhalten und ggf. die Verantwortung für den Datenschutz bei ihm/Ihr liegt.

Um Zustimmung wird gebeten.

Thomas Weinert
Fachbereichsleiter
Finanzen & Innere Dienste